

Sonderbedingungen betreffend Investmentdienste.

Artikel 1. Allgemeine Bestimmung.

1.1 Die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen bpost bank und ihren Kunden unterliegen den Allgemeinen Bankbedingungen der bpost bank (« Die Allgemeinen Bankbedingungen »). Die vorliegenden Sonderbedingungen in Bezug auf Investmentdienste (die « Bedingungen ») ergänzen diese Allgemeinen Bankbedingungen, indem sie Bedingungen und Vereinbarungen, die den Investmentdiensten eigen sind, näher angeben. Im Fall einer Abweichung zwischen den Allgemeinen Bankbedingungen und den vorliegenden Sonderbedingungen, haben letztere Vorrang.

1.2 Die Allgemeinen Bankbedingungen, die vorliegenden Sonderbedingungen sowie alle Informationen, die der Bank von Kunden mitgeteilt werden, bilden den vertraglichen Rahmen der Investmentdienste.

Artikel 2. Investmentdienste.

bpost bank kann ihren Kunden u.a. nachstehende Investment- und Hilfsdienste anbieten:

Investmentdienste:

- die Entgegennahme und die Übermittlung von Aufträgen für ein oder mehrere Finanzinstrumente;
- Ausführung von Orders im Namen des Kunden, bei Bedarf ergänzt durch einen Eignungstest¹ der Transaktion;
- die Verhandlung für eigene Rechnung;
- Ad-hoc-Anlageberatung, das heißt die Abgabe einer persönlichen Empfehlung für Kunden zu einer oder mehrerer einzelner Transaktionen mit Finanzinstrumenten und/oder Produkten der Spar- oder Anlageversicherung;
- die bindende Abnahme von Finanzinstrumenten und/oder die Anlage von Finanzinstrumenten mit bindender Verpflichtung.
- Die Anlage von Finanzinstrumenten ohne bindende Verpflichtung.

Hilfsdienste:

- die Erhaltung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden;
- die mit der verbindlichen Abnahme verbundenen Dienstleistungen.

Grenzen bei der Erbringung von Dienstleistungen:

bpost Bank behält sich neben einem möglichen gesetzlichen Verbot auf jeden Fall das Recht vor, keine Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, (i) die ihre persönlichen Angaben oder eine dieser Angaben (z. B. Wohnort, Staatsangehörigkeit, LEI-Nummer²) nicht rechtzeitig an die Bank übermittelt haben, oder (ii) bei denen diese Dienstleistungen gemäß den vom Emittenten des betreffenden Finanzinstruments festgelegten Bedingungen oder den für die Bank oder den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmten zusätzlichen Zwängen, Pflichten und/oder Verboten unterliegen,

1 Es handelt sich hierbei um einen Test der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich unter Bezugnahme auf den angebotenen oder angefragten speziellen Produkttyp, damit eine Aussage dahingehend getroffen werden kann, ob das geplante Anlageprodukt für den Kunden geeignet ist. Entscheidet sich der Kunde, keinerlei Informationen zu übermitteln oder liefert er keine ausreichenden Informationen für den Wissens- und Erfahrungstest, kann bpost Bank nicht feststellen, ob das Produkt für ihn geeignet ist.

2 Identifikationsnummer der juristischen Einheit (englisch „legal entity identifier“)

bpost Bank behält sich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zudem das Recht vor, jede Dienstleistungsvereinbarung entschädigungslos zu beenden, die mit einem Kunden abgeschlossen wurde, (i) der seine persönlichen Angaben oder eine dieser Angaben (z. B. Wohnort, Staatsangehörigkeit, LEI-Nummer) nicht rechtzeitig an die Bank übermittelt hat, oder (ii) bei dem diese Dienstleistungen gemäß den vom Emittenten des betreffenden Finanzinstruments festgelegten Bedingungen oder den für die Bank oder den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmten zusätzlichen Zwängen, Pflichten und/oder Verboten unterliegen,

Abweichend von dem vorstehend genannten Absatz kann bpost Bank jedoch fristlos und entschädigungslos von dem hierin verankerten Recht auf Vertragskündigung Gebrauch machen, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist die Bank dazu bringen würde, damit angesichts der vor Ort oder im Ausland bestehenden und auf die Bank und/oder den Kunden zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Straftat zu begehen.

Artikel 3. Kundenkategorisierung.

Alle Kunden der bpost bank werden im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, 29° des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Überwachung des Finanzsektors und die Finanzdienste als Detailkunden betrachtet. Daher kommen ihnen die Regeln und Schutzniveaus, die mit dieser Kundenkategorie zusammenhängen, zugute. bpost bank erlaubt es ihren Kunden nicht, eine andere Kategorie (Kategorie Geschäftskunden oder Kategorie Zugelassene Geschäftspartner) auszuwählen.

Artikel 4. Anlageberatung

bpost Bank bietet eine nicht unabhängige Anlageberatung an, da sie im Hinblick auf Anlagetypen und -emittenten nicht über ein hinreichend diversifiziertes Produkt-Portfolio verfügt. bpost Bank bietet eine begrenzte Zahl von Anlageprodukten an. Letztgenannte werden von Einrichtungen angeboten, die in enger Verbindung zu bpost Bank stehen.

bpost Bank bietet eine Ad-hoc-Anlageberatung an. Unter Ad-hoc-Anlageberatung ist dabei die Abgabe von Empfehlungen durch bpost Bank für Kunden zu einer oder mehrerer einzelner Transaktionen mit Finanzinstrumenten und/oder Produkten der Spar- oder Anlageversicherung zu verstehen. Zu diesem Zweck führt bpost Bank einen Eignungstest durch³.

Vor jeder Anlageberatung eines Kunden erstellt bpost Bank für diesen Kunden auf der Grundlage der seinerseits an bpost Bank übermittelten Informationen ein Anlegerprofil, in dem Aussagen zu seiner finanziellen Lage und zu seiner Risikobereitschaft getroffen werden. Sie legt darüber hinaus mit dem Kunden einen Reservebetrag fest, den der Kunde für notwendig hält, um unvorhergesehenen Ausgaben begegnen zu können.

Gibt es einen oder mehrere Kontomitinhaber, erstellt bpost Bank das Anlegerprofil jedes Mitinhabers und berücksichtigt ausschließlich das Profil mit der geringsten Risikobereitschaft. Jeder Mitinhaber muss festlegen, wie hoch die seinerseits benötigte Finanzreserve sein soll.

Wird ein Kunde als natürliche Person von einer anderen Person vertreten, müssen die finanzielle Lage und die Anlageziele des ursprünglichen Kunden berücksichtigt werden. Bei den Kenntnissen und den Erfahrungen werden die des Vertreters der Person, die zur Durchführung von Transaktionen im Namen des ursprünglichen Kunden ermächtigt ist, in Betracht gezogen.

Vor der Anlageberatung befragt bpost Bank den auftraggebenden Kunden über seine Anlageziele (einschließlich seiner Ansprüche und Bedürfnisse) und über seine Kenntnisse und Erfahrungen

³ Es handelt sich hierbei um einen Test, basierend auf den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich unter Bezugnahme auf den speziellen Produkttyp, seine finanzielle Lage, einschließlich seines Vermögens Verluste zu tragen, und auf seinen Anlagezielen, einschließlich seiner Risikotoleranz, so dass ihm die Finanzinstrumente empfohlen werden können, die für ihn tatsächlich geeignet sind, und insbesondere an seine Risikotoleranz und sein Vermögen, Verluste zu tragen, angepasst sind. Damit kann eine Aussage dahingehend getroffen werden, ob das geplante Anlageprodukt für den Kunden geeignet ist. Entscheidet sich der Kunde, keinerlei Informationen zu übermitteln oder liefert er keine ausreichenden Informationen für den Wissens- und Erfahrungstest, kann bpost Bank keine Anlageberatung durchführen.

in Sachen Anlageprodukte.

Bei der Anlageberatung zu berücksichtigen sind das Kundenprofil, die Höhe der Finanzreserve, die Anlageziele, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Anlageprodukten, die von der Bank ergriffenen Schutzmaßnahmen für Anlageprodukte ohne Anspruch auf 100%-ige Erstattung des Kapitals bei Fälligkeit in Abhängigkeit von der finanziellen Lage des Kunden, die Erfahrungen des Kunden mit diesem Produkttyp sowie der Anteil seines Eigenkapitals bei bpost Bank, der bereits in diesen Produkttyp investiert wurde.

Die Anlageberatung ist in einer Eignungserklärung schriftlich festzuhalten, in der die erfolgte Beratung detailliert darzulegen und eine Aussage dahingehend zu treffen ist, inwieweit diese den Präferenzen, Zielen und sonstigen Eigenschaften des Kunden entspricht. Die Eignungserklärung ist dem Kunden zu übergeben, bevor dieser eventuell eine Anlage tätigt.

Jeder Kunde übermittelt die benötigten Informationen an bpost Bank, indem er einen speziellen Fragebogen, der eigens dazu von bpost Bank erstellt wurde, ausfüllt und unterschreibt. Der Kunde ist verpflichtet, bpost Bank unverzüglich über jede wichtige Änderung zu informieren, die sich auf eine oder mehrere der übermittelten Informationen bezieht, sobald er Kenntnis von dieser Änderung erlangt hat, sowie vor jeder neuen Transaktion. Der Kunde ist für die Zuverlässigkeit der Informationen verantwortlich, die er zur Erstellung seines Anlageprofils an bpost Bank übermittelt.

bpost bank ist berechtigt, sich bei der Anlageberatung auf die ihr vom Kunden mitgeteilten Informationen zu berufen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass bpost bank ein Anlegerprofil erstellt, das nicht an die besondere Situation des Kunden angepasst ist.

Für negative Folgen, die sich aus dieser Situation ergeben könnten, haftet bpost bank nicht.

bpost Bank behält sich das Recht vor, das Anlegerprofil eines Kunden jederzeit zu deaktivieren, wenn sich bei einer oder mehrerer der kundenseitig übermittelten Informationen Änderungen ergeben sollten. Hier gilt der Grundsatz, dass sich die Bank nicht mehr auf die vom Kunden beigebrachten Informationen stützen darf, wenn sie weiß oder wissen müsste, dass diese Informationen offensichtlich veraltet, fehlerhaft oder unvollständig sind.

Artikel 5. Informationen und Risiken in Zusammenhang mit den Anlageprodukten

5.1 Von bpost bank vermarktete Finanzinstrumente

bpost Bank hat für ihre Kunden Kassenobligationen bis zum 26. November 2016 ausgegeben. Sie bietet ihren Kunden als Anlage zudem Anleihen öffentlicher Institutionen, strukturierte Anleihen, Derivatinstrumente von Handelsgesellschaften sowie SICAV-Anteile an.

Auf Wunsch des Kunden übernimmt sie die Zahlung von Zinsen und Dividenden sowie die Rückzahlung der von ihr vermarkteten Finanzinstrumente. Auf Anfrage des Kunden stellt sie ebenfalls, insofern dies für sie möglich ist, die Regularisierung dieser Finanzinstrumente sicher.

Und schließlich nimmt bpost bank auch Kaufs- und Verkaufsaufträge in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die sie vermarktet, an und führt diese Aufträge aus. Jede Kategorie Finanzinstrument hat seine Eigenschaften und unterliegt bestimmten Risiken. Einige Finanzinstrumente können für einen bestimmten Kunden aufgrund seines Anlegerprofils, seiner Anlageziele sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Finanzinstrumente zuweilen ungeeignet sein.

Eine Dokumentation mit einer allgemeinen Beschreibung dieser Finanzinstrumente und der ihnen innewohnenden Risiken sowie das Produktblatt und die Rechtsdokumentation werden den Kunden gemäß den Bestimmungen des nachstehend aufgeführten Artikels 13 übermittelt. Die Kunden erklären, die mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu kennen und zu akzeptieren.

5.2 Finanzinstrumente, die nicht von bpost bank vermarktet werden

bpost bank bietet ebenfalls begrenzte Investmentdienste an, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, die nicht von ihr vermarktet werden. bpost bank akzeptiert von ihren Kunden Verkaufsaufträge für Aktien und Obligationen, die nicht von ihr vermarktet werden, und führt diese aus, vorausgesetzt diese sind in der Liste/Aufstellung der Finanzinstrumente aufgeführt, deren Inkasso sie akzeptiert. Diese Liste ist in der angegebenen Tarifliste enthalten, auf die die Allgemeinen Bankbedingungen sich beziehen, und kann vom Kunden über die Abteilung Kundendienst sowie in den bpostämtern eingesehen werden.

5.3 Von bpost Bank vertriebene Spar- und Anlageversicherungsprodukte

bpost Bank bietet darüber hinaus Spar- und Anlageversicherungsprodukte (Branche 21 und Branche 23) der AG Insurance SA mit Firmensitz unter der Adresse Bd E. Jacqmain 53 in B-1000 Bruxelles, RPM-Register Brüssel – USt.-Identnummer BE 0404.494.849.

Eine Dokumentation mit einer allgemeinen Beschreibung dieser Finanzinstrumente und der ihnen innewohnenden Risiken, die Rechtsdokumentation sowie gegebenenfalls das Produktblatt werden den Kunden gemäß den Bestimmungen des nachstehend aufgeführten Artikels 13 übermittelt. Die Kunden erklären, dass sie über die Risiken im Zusammenhang mit diesen Spar- und Anlageversicherungsprodukten informiert sind und diese akzeptieren.

Artikel 6. Ausführung von Orders für Finanzinstrumente

6.1 bpost Bank führt im Auftrag ihrer Kunden Verkaufs-, Kauf- und Zeichnungsgeschäfte für Finanzinstrumente bzw. alle damit verbundenen Geschäfte entsprechend den folgenden Vorschriften aus:

1. bpost bank kann Aufträge von Kunden ausführen, Aufträge von Kunden zur Ausführung an eine andere Körperschaft übermitteln oder Aufträge für Rechnung von Kunden zwecks Ausführung an eine andere Körperschaft vergeben.
2. Die Aufträge werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Regeln und Bräuchen ausgeführt, die an den Plätzen gelten, wo sie gehandelt werden, vorbehaltlich gegenteiliger Angaben im Folgenden (und insofern es möglich ist von diesen Gesetzen, Regeln und Bräuchen abzuweichen).
3. bpost bank kann die Ausführung eines Auftrags von der vorhergehenden Bereitstellung einer ausreichenden Deckung in Form von Barmitteln oder Finanzinstrumenten abhängig machen.
4. bpost bank kann das Konto des Kunden belasten bzw. dessen Wertpapierdepot Finanzinstrumente entnehmen, um die im vorhergehenden Absatz genannte oder durch gesetzliche Rechtsvorschriften erforderte Deckung zu bestellen.
5. Jede Bestätigung oder Änderung eines Auftrags seitens eines Kunden muss ausdrücklich und unmissverständlich sein. Andernfalls ist bpost bank dazu berechtigt, diese Anweisung als einen neuen Auftrag zu betrachten und diesen, neben dem ersten, auszuführen. Jedenfalls übernimmt bpost bank keinerlei Haftung in dieser Hinsicht.
6. Jeder Antrag auf Änderung oder Annullierung eines Auftrags, den bpost bank erfasst, erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass dieser Auftrag noch nicht ausgeführt worden ist.
7. bpost bank behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag, der mit einem Verkaufsauftrag verbunden ist, erst dann auszuführen, nachdem letzterer durchgeführt worden ist.
8. Wenn der Kunde bpost bank die Finanzinstrumente oder die Fonds nicht spätestens am dem Tag abgegeben hat, der auf den Tag der Auftragsausführung folgt, bzw. wenn die gelieferten Finanzinstrumente regelwidrig sind, behält bpost bank sich das Recht vor, den Rückkauf der verkauften und nicht abgegebenen bzw. regelwidrigen Finanzinstrumente, bzw. den Wiederverkauf der gekauften und unbezahlt gebliebenen Finanzinstrumente auf Kosten des Kunden und ohne ihn zuvor davon in Kenntnis zu setzen, vorzunehmen.
9. Die für Rechnung eines Kunden erworbenen Finanzinstrumente werden im Wertpapierdepot dieses Kunden hinterlegt, es sei denn er gibt eine gegenteilige Anweisung.
10. Wenn bpost bank Beträge, die sich auf eine Transaktion mit Finanzinstrumenten bezieht, auf das Konto des Kunden gutschreibt, bevor sie selbst diese vom Emittenten, der Gegenpartei, bzw. vom Korrespondenten eingezogen hat, wird diese Gutschrift stets unter

Vorbehalt der Erfüllung vorgenommen. Geht der entsprechende Betrag nicht ein, kann bpost bank das Konto des Kunden mit dem gutgeschriebenen Betrag zuzüglich aller Kosten, und ggf. mit Wechselkursdifferenzen belasten.

11. Gemäß den geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften, sind die Kontrollbehörden dazu berechtigt, Informationen über die Identität der Kunden, die Aufträge erteilt haben bzw. sich an einer Transaktion zu Finanzinstrumenten beteiligt haben, anzufordern. Der Kunde bestätigt darüber informiert worden zu sein.

Artikel 7. Bestmögliche Ausführung der Orders für Finanzinstrumente

Bei der Ausführung, Übermittlung oder beim Anlegen von Kundenorders für Finanzinstrumente ergreift bpost Bank alle angemessenen Maßnahmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei werden diverse Faktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Zahlung, Größe und Art der Order sowie alle sonstigen Erwägungen der Ausführung der Order berücksichtigt. bpost Bank strebt hierbei nach der bestmöglichen Ausführung der Orders. bpost Bank übermittelt den Kunden eine zusammenfassende Darstellung ihrer Ziele im Hinblick auf die bestmögliche Ausführung der Orders gemäß den Bestimmungen in Artikel 13 dieser Bedingungen.

Mit der Übermittlung eines Orders an bpost Bank bestätigt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit dieser Politik von bpost Bank. Der Kunde ist berechtigt, bpost Bank aufzufordern, die Ausführung seiner Orders gemäß ihrer Politik der bestmöglichen Ausführung nachzuweisen.

Artikel 8. Aufbewahrung von Finanzinstrumenten

8.1 Aufbewahrung von Finanzinstrumenten

bpost bank kann in ihrer Eigenschaft als Verwahrer Finanzinstrumente von Kunden in Wertpapierdepots entgegennehmen und einen Dritten als Drittverwahrungsstelle bestimmen. Die Einrichtung eines jeden Wertpapierdepots setzt die Eröffnung voraus:

- eines Sichtkontos oder eines Sparkontos, auf das das anlässlich der Rückzahlung bzw. des Verkaufs von Finanzinstrumenten eingenommene Kapital eingezahlt wird. Für dieses Konto muss/müssen derselbe/dieselben Inhaber gelten wie der (die), der (die) für das Wertpapierdepot gilt (gelten) und es wird festgelegt als das Konto, das dem Wertpapierdepot angeschlossen ist. Das auf diese Weise eingerichtete Wertpapierdepot funktioniert zwingend mithilfe dieses Kontos und gemäß denselben Zeichnungsvollmachten.
- eines Sichtkontos oder eines Sparkontos, auf das die Erträge eingezahlt werden, die von den Guthaben der Wertpapierdepots ausgehend erwirtschaftet worden sind, wie in nachstehendem Artikel 8.6 beschrieben.

8.2 Fungibilität/Vertretbarkeit

Der Kunde akzeptiert, dass alle Finanzinstrumente, die von bpost Bank als Wertpapierdepot geführt werden, dem Grundsatz der Vertretbarkeit untergeordnet werden, soweit die Art der Finanzinstrumente dies zulässt. bpost Bank gibt dem Kunden gleichwertige Finanzinstrumente zurück, die aber nicht identisch mit denjenigen sein müssen, die ihr übertragen worden waren.

8.3 Vollmachten

Ungeachtet der Allgemeinen Bankbedingungen und unter Vorbehalt der Sonderbedingungen betreffend Produkte und Dienstleistungen, hat das von dem(den) Inhaber(n) eines Wertpapierdepots übertragene Mandat für dieses Konto Vorrang vor der Genehmigung, die (dieser) letztgenannter (n), dem allein handelnden Bevollmächtigten überträgt, ohne befugt zu sein einem anderen eine Vollmacht zu übertragen, alle Transaktionen auf dem Konto durchzuführen, unabhängig davon, ob es sich um konstitutive Verwaltungshandlungen oder Verfügungen handelt, sowie alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Bevollmächtigte als Gegenpartei auftritt. Das vom/von den Kontoinhaber(n) übertragene Mandat erstreckt sich auch auf alle mit dem Konto verbundenen zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich der Entgegennahme des Dokuments mit dem Anlegerprofil. Der Inhaber ist/Die Inhaber sind

berechtigt, die bpost Bank auf einfache Anfrage um eine Abschrift dieses Dokuments zu bitten. In Abweichung von vorherstehendem, erlaubt das Mandat/die Vollmacht es dem Bevollmächtigten keinesfalls den Fragebogen zwecks Erstellung des Anlegerprofils des (der) Konteninhaber(s) aufzustellen bzw. zu ändern.

Ungeachtet der Allgemeinen Bankbedingungen und unter Vorbehalt der Sonderbedingungen betreffend Produkte und Dienstleistungen, hat die Eröffnung eines Wertpapierdepots durch Mitinhaber Vorrang vor der Genehmigung, dieser letztgenannten, sich gegenseitig eine Vollmacht zu erteilen, ohne befugt zu sein einem anderen eine Vollmacht zu übertragen, alle Transaktionen auf dem Konto mit gleichwelchen Mitteln durchzuführen, unabhängig davon, ob es sich um konstitutive Verwaltungshandlungen oder Verfügungen handelt, einschließlich der Rechtsgeschäfte, bei denen einer der Bevollmächtigten als Gegenpartei auftritt. Die gegenseitige Vertretungsvollmacht erstreckt sich ebenfalls auf alle dem Konto zugehörigen und mit ihm zusammenhängenden Geschäfte. In Abweichung zu vorstehendem gestattet das Mandat keinesfalls einem der beiden Mitinhaber den Fragebogen zwecks Erstellung eines Anlegerprofils, das mit dem Konto zusammenhängt, ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der andern Mitinhaber, aufzustellen oder zu ändern.

8.4 Einbringung und Einziehung

Einbringung

Jegliche Abgabe von Finanzinstrumenten in Wertpapierdepots wird bei der Entgegennahme derselben an den Schaltern von bpost bank durch eine Hinterlegungsanzeige registriert. Dieser anlässlich einer Abgabe eines Finanzinstruments ausgehändigte Schein ist gegenüber bpost bank wirksam, sobald ein rechtsfähiger Beamter ihn unterzeichnet hat. Die im Wertpapierdepot hinterlegten Finanzinstrumente sind ohnehin dematerialisiert.

Einziehung

Die im Wertpapierdepot hinterlegten Finanzinstrumente werden dem Kunden ausschließlich durch Übertragung auf ein anderes Wertpapierdepot (bzw. Wertpapierkonto) bei einer anderen Bank zurückerstattet.

8.5 Abschluss eines Wertpapierdepots

bpost bank behält sich das Recht vor, das Wertpapierdepot eines Kunden drei Monate nach Einziehung des letzten Finanzinstruments, das sich dort befand, abzuschließen.

8.6 Vorgehensweise

In Ermangelung von Anweisungen und gegenteilige Anweisungen ausgeschlossen führt bpost bank bei Finanzinstrumenten, die hinterlegt worden sind, automatisch, aber unter Vorbehalt der geltenden Sonderregelung, die für die Vertretbarkeit von Finanzinstrumenten gilt, nachstehende Operationen aus:

- Inkasso der Kupons der Kassenbons von bpost bank 15 Tage vor deren Fälligkeit; der Ertrag wird gemäß Artikel 8.1 der vorliegenden Bedingungen auf das Sichtkonto oder das Sparkonto des Kunden gutgeschrieben, auf das die Erträge eingezahlt werden;
- den Austausch, die Umwandlung und allgemein die Regularisierung von Finanzinstrumenten;
- Inkasso von Zinsen und Rückzahlungen, und deren Ertrag auf das Sicht- oder Sparkonto des Kunden gutschreiben, auf das die Erträge angeführt in Artikel 8.1 der vorliegenden Bedingungen eingezahlt werden.

Die Haftung von bpost bank bei der Ausführung bzw. Nichtausführung dieser Geschäfte wird nur im Falle eines schweren Fehlers oder Arglist übernommen. bpost bank nimmt nicht die Prüfung der Sperrlisten aller Finanzinstrumente vor, die sie auf Konten hält. Der Kunde akzeptiert alle rechtlichen Konsequenzen der an bpost bank in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente, die auf Sperrlisten geführt werden.

8.7 Sicherheit

Gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Überwachung des Finanzsektors und die Finanzdienste hat bpost bank gegenüber Finanzinstrumenten und Fonds ein Privileg

(gleichen Ranges wie ein Pfandgläubiger):

a. die ihr im Hinblick auf die Bildung der Deckung, die dazu bestimmt ist, die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. die Zeichnung von Finanzinstrumenten zu garantieren, von einem Kunden übergeben wurden.

b. die infolge der Ausführung von Transaktionen an Finanzinstrumenten bzw. infolge der Liquidation, mit der sie betraut wird, von Transaktionen an Finanzinstrumenten, Zeichnungen an Finanzinstrumenten, die direkt von ihren Kunden ausgeführt werden.

Dieses Privileg garantiert jegliche Forderung von bpost bank zu Lasten eines Kunden, die sich anlässlich der vorgenannten Transaktionen, Geschäfte und Liquidationen ergibt.

Außerdem kann bpost bank von weiteren Sicherheiten, Privilegien oder Rechten auf Verrechnung profitieren, die in den Allgemeinen Bankbedingungen angeführt sind. Die von bpost bank zwecks Verwahrung von Finanzinstrumenten von Kunden bezeichneten Dritten können ebenfalls Sicherheiten, Vorrechte und Rechte auf Verrechnung in Zusammenhang mit den von ihnen verwahrten Finanzinstrumenten zuteilwerden.

8.8 Schutz der Finanzinstrumente und Depots

a. bpost bank hat unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der Finanzinstrumente und Fonds, die sie für ihre Kunden verwahrt, im Rahmen des Möglichen sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- die Trennung der Finanzinstrumente und Fonds der bpost bank einerseits, und diejenigen ihre Kunden andererseits; bpost Bank stellt sicher, dass aus ihren Registern und Dateien deutlich hervorgeht, dass alle hinterlegten Finanzinstrumente dem betreffenden Kunden oder anderen Kunden von bpost Bank und nicht bpost Bank selbst gehören. bpost Bank stellt außerdem sicher, dass aus den Registern und Dateien für eventuell vorhandene Drittverwahrer gegebenenfalls klar hervorgeht, dass alle hinterlegten Finanzinstrumente dem betreffenden Kunden oder anderen Kunden von bpost Bank und nicht bpost Bank selbst oder diesen Drittverwahrern gehören. Dazu können verschiedene Gemeinschaftskonten genutzt werden, bei denen die Finanzinstrumente nicht auf den persönlichen Namen jedes Kunden lauten, sondern die gemeinsam für alle Kunden verwahrt werden. Bei Verwendung von Gemeinschaftskonten können Kunden für sich selbst kein Recht auf persönliches Eigentum, sondern nur ein Recht auf geteiltes Miteigentum geltend machen. Folglich erhält jeder Kunde in Abhängigkeit von der Zahl der Finanzinstrumente, die er bei bpost Bank hält, ein anteiliges Recht am Gemeinschaftsgut des Gemeinschaftskontos. Das Verlust- oder Fehlbestandsrisiko bei Finanzinstrumenten – beispielsweise infolge des Ausfalls eines Drittverwahrers – wird von allen Miteigentümern anteilig getragen. bpost Bank agiert mit all ihrer Kompetenz sowie mit der Sorgfalt und Obacht, die für die Auswahl und Benennung von Drittverwahrern sowie für die regelmäßige erneute Prüfung dieser Entscheidung und der Bestimmungen, auf deren Grundlage diese Finanzinstrumente gehalten und verwahrt werden, geboten sind. bpost Bank berücksichtigt dabei die Erfahrungen und den Ruf dieses betreffenden Dritten auf dem Markt sowie jedes gesetzliche Erfordernis im Hinblick auf das Halten dieser Finanzinstrumente, die den Rechten der Kunden abträglich sein könnte. Der Kunde akzeptiert, dass die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Verordnungen und den Verträgen zwischen bpost Bank und Drittverwahrern ergeben, ihm gegenüber durchsetzbar und gegen sein Vermögen vollstreckbar ist. Diese Drittverwahrer können in Belgien, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder andernorts ansässig sein. Die Drittverwahrer können ihrerseits wiederum auf Unterverwahrer zurückgreifen, die in demselben Land oder andernorts ansässig sein können. Dies impliziert, dass verschiedene Rechtssysteme zur Anwendung gelangen können. Das anwendbare Recht, die Kontrolle durch die Überwachungsbehörden und die Regeln im Hinblick auf das einschlägige Anlegerschutzsystem (wie der erstattungsfähige Höchstbetrag bei Insolvenz eines Drittverwahrers) sind von Land zu Land unterschiedlich, was sich auf die Rechte auswirkt, die Kunden geltend machen können. bpost Bank greift jedoch nicht auf Drittverwahrer zurück, die in Ländern niedergelassen sind, in denen die Wertpapierverwahrung keiner besonderen Regelung und einer bankaufsichtlichen Überprüfung unterworfen ist, es sei denn, dass die Art der betreffenden Wertpapiere oder des Anlagedienstes dies erfordern. Soweit möglich wird auf Drittverwahrer zurückgegriffen, die von ihrer Aufsichtsbehörde anerkannt werden und dem nationalen Anlegerschutzsystem angehören. bpost Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die einem Kunden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung eines Unterverwahrers entstehen, es sei denn, dass der Bank bei der anfänglichen Auswahl dieses Unterverwahrers grobe Fahrlässigkeit oder Betrug angelastet werden kann. Bei

Zahlungsausfall oder Insolvenz eines Unterverwahrers besteht das Risiko, dass der Kunde nicht sein gesamtes Eigenkapital zurückerhält.

- geeignete organisatorische Bestimmungen zur Minimierung des Risikos eines Verlusts bzw. einer Wertminderung der Aktiva der Kunden oder der mit diesen Aktiva verbundenen Rechte aufgrund des Missbrauchs oder der Vornahme betrügerischer Handlungen an diesen Aktiva, einer defizitären Verwaltung, einer defizitären Buchhaltung oder von Versäumnissen.
- Technische Verfahren, um sicherzustellen, dass die von bpost bank für Rechnung ihrer Kunden gehaltenen Finanzinstrumente an sicheren und geschützten Orten aufbewahrt werden;
- die angemessene Ausbildung und Kontrolle ihres Personals;
- die regelmäßige Prüfung der Übereinstimmung zwischen ihrer Register und Konten mit den für Rechnung ihrer Kunden verwahrten Finanzinstrumenten und Fonds.
- Verzicht auf den Einsatz der Wertpapiere der Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen der Wertpapierfinanzierung bzw. Verzicht auf den Einsatz der Wertpapiere der Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden.
- Ernennung eines gemeinsamen Vermittlers, der über die erforderliche Kompetenz und Autorität verfügt und speziell für Fragen zuständig ist, die die Erfüllung der Pflichten seitens bpost Bank im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und des Kundenkapitals betreffen.

- b. bpost bank nimmt überdies teil an den belgischen Sicherungssystemen – einerseits für Einlagen und andererseits für Finanzinstrumente, wie sie durch das Gesetz vom 25. Oktober 2016, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2016, und das Gesetz vom 17. Dezember 1998 organisiert sind.

Dieser Schutz gewährleistet – im Falle eines Ausfalls von bpost bank (Konkurs, Antrag auf oder Vorladung zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Rückzahlungseinstellung) – ein Einschreiten des Garantiefonds für Finanzdienstleistungen und des Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente zugunsten bestimmter Einleger und Anleger.

Der Kunde kann zur Kenntnisnahme und auf Anfrage in allen Kontaktstellen von bpost bank (insbesondere die bpostbüros, Abteilung Kundendienst und für Korrespondenz, 1100 - Brüssel) eine einschlägige Informationsschrift erhalten. Darüber hinaus sind Informationen über die Einlagensicherung des Garantiefonds für Finanzdienstleistungen bei diesem Fonds (Anschrift: Administration générale de la Trésorerie, Administration Paiements, Fonds de garantie, Avenue des Arts 30, B-1040 Brüssel) oder über die Website <http://fondsdegarantie.belgium.be> erhältlich.

Informationen über die Sicherung durch den Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente sind bei diesem Fonds (Anschrift: Administration générale de la Trésorerie, local C 636, rue du Commerce 96, 1040 Brüssel, E-Mail: protectionfund.treasury@minfin.fed.be) oder über die Website <http://www.protectionfund.be> erhältlich.

Artikel 9. Damit verbundene Gebühren und Vorteile

9.1 Diesbezügliche Gebühren und Vorteile

Die von bpost bank bereitgestellten Investmentdienste unterliegen möglicherweise der Zahlung von Gebühren, Provisionen, Steuern und verwandten Ausgaben, zu Lasten der Kunden (nachstehend die „Kosten“ genannt). Außerdem schuldet der Kunde eventuell direkt weitere Beträge an Dritte. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden alle vom Kunden zahlbaren Kosten automatisch entweder von dem laut Artikel 8.1 der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen, angeschlossenen Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde bemüht sich darum, dass das betreffende Konto eine ausreichende Deckung aufweist, damit diese Kosten eingezogen werden können. Vor einer Transaktion erhält der Kunden rechtzeitig geeignete Informationen zu allen Kosten und damit verbundenen Nebenkosten. Die Informationen zu allen Kosten und Nebenkosten, einschließlich der für den Anlagedienst und das Finanzinstrument, die nicht durch das Auftreten eines Risikos auf dem diesbezüglichen Markt bedingt sind, werden regelmäßig, und zwar mindestens jährlich, zusammengestellt, um dem Kunden einen Überblick über die Gesamtkosten und die kumulierte Auswirkung auf die Kapitalrendite zu vermitteln. Auf Kundenwunsch wird eine Aufgliederung der Einzelposten vorgenommen.

Informationen in Zusammenhang mit den Kosten werden den Kunden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der vorliegenden Bedingungen zugetragen. Jegliche Änderung

dieser Kosten für bpost bank wir den Kunden von bpost bank mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit seine Beziehung mit bpost bank innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Bekanntgabe zu beenden.

9.2 Vorteile

Wenn bpost bank einem Kunden eine Dienstleistung erbringt, ist sie möglicherweise daran gehalten, Dritten Provisionen zu zahlen bzw. von Dritten sonstige nicht-monetäre Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Vorteile zu erheben. Diese Vergünstigungen sind statthaft, da bpost Bank keine Portfolioverwaltungsdienste anbietet und keine Anlageberatung auf unabhängiger Basis durchführt. Damit stehen sie dem redlichen, gerechten und professionellen Umgang mit den Kunden nicht entgegen und dienen der Verbesserung der Qualität der jeweiligen Dienstleistung. bpost Bank übermittelt ihren Kunden gemäß Artikel 13 dieser Bedingungen vor und nach der Erbringung der Anlagedienste, mindestens aber einmal jährlich, Informationen zu diesen Vergünstigungen. bpost Bank achtet auf die Effizienz der Bedingungen zur Verbesserung der den Kunden gelieferten Servicequalität.

Artikel 10. Bestätigung der Transaktionen und periodische Berichte

Hat bpost Bank für einen Kunden einen Order ausgeführt, übermittelt sie ihm eine Transaktionsbestätigung, und zwar spätestens am ersten Arbeitstag nach Ausführung des Orders, oder, wenn bpost Bank die Bestätigung eines Dritten erhält, spätestens am ersten Arbeitstag nach Erhalt dieser Bestätigung..

bpost Bank übermittelt dem Kunden in regelmäßigen Abständen (grundsätzlich viermal jährlich) eine Zusammenstellung der im Wertpapierdepot verwahrten Finanzinstrumente, der Kontoguthaben (Giro-, Spar- und Terminkonto) und seiner Spar- und Anlageversicherungsprodukte sowie eine Quartalsevaluierung der Eigenkapitalverteilung bei bpost Bank. Bei dieser Evaluierung finden der vom Kunden gewünschte und erreichte Betrag der Finanzreserve, die Aufteilung seiner Anlagen unter Beachtung seines Anlegerprofils, seine Risikobereitschaft sowie seine Kenntnisse und sein Erfahrungsgrad im Bereich der Anlageprodukte Berücksichtigung. Sie umfasst eine auf dem aktuellen Stand befindliche Erklärung mit einer Aussage dahingehend, inwieweit die Anlage den Präferenzen, Zielen und sonstigen Eigenschaften des Kunden entspricht.

Des Weiteren wird jeder Kunde mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch mit seinem Finanzsachverständigen eingeladen, um den Evaluierungsbericht auszuwerten. Die Bank weist den Kunden damit auf die Bedeutung einer jährlichen Zusammenkunft mit seinem Finanzsachverständigen hin, die dazu dienen soll, die ihn betreffenden und als Grundlage für die Erarbeitung dieses periodischen Berichts dienenden Informationen zu aktualisieren.

Der Kunde ist verpflichtet, Irrtümer oder unvollständige Informationen, die er in der Transaktionsbestätigung, in der Zusammenstellung oder in der periodischen Evaluierung feststellt, innerhalb der Fristen und gemäß der in den Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen im Abschnitt „Klagen und Streitigkeiten“ aufgeführten Verfahrensweise zu melden.

Artikel 11. Angeschlossene Agenten/Vertreter

Zur Bewerbung und Erbringung ihrer Dienstleistungen kann bpost Bank auf vertraglich gebundene Vermittler zurückgreifen. Dabei wendet sich bpost Bank nur an Vermittlerdienste, die bei der belgischen Finanzmarktaufsicht FSMA (Financial Services and Markets Authority) ordnungsgemäß registriert sind, um gemäß den einschlägigen Vorschriften als Vermittler im Banken- und Anlagebereich und/oder als Versicherungsmakler tätig zu werden. Die Spar- und Anlageprodukte werden derzeit über das bpost-Netz vertrieben.

Artikel 12. Interessenkonflikte

bpost bank hat Situationen erkannt, in denen möglicherweise Interessenkonflikte zwischen ihr selbst (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, amtierenden Leiter, Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler oder jeder Person, die mit ihr im Rahmen einer Aufsichtsfunktion direkt oder indirekt verbunden ist) und ihren Kunden bzw. unter den Kunden

selbst auftreten können. bpost bank hat jegliche angemessene organisatorische und administrative Maßnahme getroffen, um zu vermeiden, dass diese Konflikte den Kundeninteressen schaden und hat Grundsätze zur Auftragsausführung in Zusammenhang mit Interessenkonflikten mit Anlage- und Versicherungstätigkeiten ausgearbeitet (nachstehend „die Grundsätze“), um sicherzustellen, dass alle angemessenen Maßnahmen im bestmöglichen Interesse des Kunden getroffen werden. Ein Dokument, das diese Grundsätze zusammenfasst, wird den Bankkunden gemäß Artikel 13 der vorliegenden Bedingungen mitgeteilt und kann auf der Internet-Webseite www.bpostbanque.be abgerufen werden.

Die Grundsätze beinhalten die von der Bank ergriffenen Maßnahmen, um jegliche Art von Interessenkonflikt zu erfassen, ihnen vorzubeugen und sie zu verwalten. In diesen werden unter anderem die Situationen dargelegt, in denen ein beruflicher oder persönlicher Interessenskonflikt vorliegt oder entstehen könnte, sowie die einzuhaltenden Verfahrensweisen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen, um Interessenskonflikte beizulegen und zu gewährleisten, dass die für bpost Bank tätigen Personen dies mit hinreichender Unabhängigkeit tun.

Die nachstehenden Gesetzbücher und Maßnahmen bieten insbesondere die Möglichkeit, die in den Grundsätzen ausgerufenen Prinzipien sicherzustellen:

- interne Verhaltenskodizes, die gewährleisten sollen, dass das Personal von bpost Bank redlich, gerecht und professionell arbeitet und den Kundeninteressen bestmöglich dient (Bsp.: Verhaltenskodex von bpost Bank – Verhaltenskodex in Zusammenhang mit persönlichen Transaktionen an Finanzinstrumenten – Verhaltenskodex in Zusammenhang mit zusätzlichen Berufstätigkeiten und externen Mandaten);
- Richtlinien zu Vergütungen und zur Festlegung kommerzieller Ziele, die dazu dienen sollen, ein verantwortungsbewusstes, professionelles Verhalten und eine Gleichbehandlung der Kunden zu fördern und Interessenskonflikte in den Beziehungen mit den Kunden zu vermeiden.
- Kontroll- und Sicherheitsmechanismen im Bereich der Informatik, die geeignet und hinreichend zuverlässig sind, um die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübertragungsmittel zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unbefugten Zugangs auf ein Minimum zu begrenzen und ein Bekanntwerden von Informationen zu vermeiden, um sicherzustellen, dass Daten stets geheim gehalten werden.
- Maßnahmen, die darauf abzielen, die unangemessene Übertragung von Informationen zu verhindern;
- Maßnahmen, die darauf abzielen, unangemessenen Einflüssen vorzubeugen;
- Angemessene Behandlung bei Kundengeschenken; und
- Angemessene Behandlung von erhaltenen und bezahlten Vorteilen (s. oben).

Wenn die von bpost bank festgelegten organisatorischen bzw. administrativen Bestimmungen nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit sicherzustellen, dass die Gefahr den Interessen der Kunden zu schaden vermieden wird, informiert bpost bank diejenigen, bevor sie in ihrem Namen handelt, über die allgemeine Beschaffenheit und/oder der Quelle dieser Interessenkonflikte, sowie alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Risiken zu mindern.

Artikel 13. Kommunikation

13.1 Sprache

Die Sprache, in der bpost bank mit einem Kunden kommuniziert und ihm Dokumente und Informationen über die Investmentdienste zusendet, ist diejenige, die mit dem Kunden vereinbart und die in den Dateien von bpost bank angegeben ist.

13.2 Kommunikationsmethode

a. Allgemein

Vorbehaltlich Artikel 13.2.b der vorliegenden Bedingungen erfolgt jegliche Kommunikation zwischen bpost bank und ihrem Kunden gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bankbedingungen.

b. Informationserteilung

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2, Artikel 13.2.b, wird jede Information, die bpost

bank dem Kunden in Anwendung der vorliegenden Bedingungen zustellen muss, über die Internet Website von bpost bank (www.bpostbanque.be) auf Papier bzw. unter jeglichem andern Format, bereitgestellt. bpost bank kann diese Information nicht über ihre Internet- Website bereitstellen, wenn der Kunde regelmäßigen Zugang zum Internet hat. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kunde über diesen regelmäßigen Internetzugang verfügt, wenn er bpost bank eine elektronische Adresse als Kommunikationsmittel mit bpost bank mitgeteilt hat bzw. er Zugang zum PC-Banking hat. Die Kunden stimmen der Bereitstellung dieser Information unter dieser Form speziell zu. bpost bank wird den Kunden die Stelle, wo sie diese Information abrufen können, per E-Mail (E-Mail, BPO Banking, oder sonstiges) bekanntgeben.

c. Mitteilung von Aufträgen in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen

Die Aufträge müssen schriftlich erteilt werden, indem Formulare verwendet werden, die bpost bank ihren Kunden zur Verfügung stellt. bpost bank akzeptiert für Kunden nur die Ausführung von Aufträgen, die ihr per Fax, E-Mail oder jegliches andere EDV-System oder Telekommunikationssystem und nach Unterzeichnung einer schriftlichen vorherigen diesbezüglichen Vereinbarung, die mit dem Kunden aufgestellt worden ist, zugestellt werden.

Artikel 14. Beschwerden

Jede Klage ist schriftlich an den Firmensitz von bpost Bank, Abteilung Customer Services, zu richten.

Artikel 15. Änderung der Bedingungen

bpost bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Fall einer Änderung der Gesetzgebung oder der Reglementierung. Sie teilt den Kunden gemäß den Bestimmungen von vorhergehendem Artikel 13 Änderungen mit. Die Änderungen treten zwei Monate nach dem Datum der Mitteilung in Kraft.

Artikel 16. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen, die bpost bank mit ihrer Kundschaft unterhält, unterliegen dem belgischen Recht, ausgenommen es besteht eine ausdrückliche, gegenteilige Verfügung. Streitigkeiten zwischen bpost bank und einem Kunden fallen unter die Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

bpost Bank AG mit Firmensitz in 1000 Bruxelles, Rue du Marquis 1 bte 2 – RPM-Register Brüssel – USt.-Identnummer BE456 038 471 – Telefon: 022 012345. bpost Bank AG ist ein bei der belgischen Aufsichtsbehörde FSMA zugelassenes Kreditinstitut, das seine Anlagedienste über das Netz der bpost AG, Gesellschaft öffentlichen Rechts (Centre Monnaie, 1000 Bruxelles) anbietet, Diese ist bei FSMA als Vermittler für Bank- und Anlagedienste für bpost Bank AG unter der Nummer 025275 cA-cB zugelassen. bpost Bank AG, Rue du Marquis 1 bte 2, B-1000 Bruxelles, zugelassen unter der Nr.°FSMA 16.290 A, tritt als Versicherungsvermittler, gebunden an die Gesellschaft AG Insurance sa, Bd. E. Jacquain 53, B-1000 Bruxelles auf. Die Ihnen angebotenen Produkte der Gesellschaft AG Insurance werden über die Vertriebskanäle von bpost AG, Gesellschaft öffentlichen Rechts, mit Firmensitz unter der Adresse Centre Monnaie, B-1000 Bruxelles, zugelassen als Versicherungsmakler unter der Nr. FSMA 25.275 cA-cB, vertrieben.